

Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordhausen

Aufgrund der §§ 87,97 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKo) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in der Sitzung am 11.12.2001 folgende Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordhausen beschlossen:

§1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorzunehmen sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gilt diese Satzung nicht, hierzu gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§2

Gebührenfreie Amtshandlung

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Einrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. Freie Wohlfahrtsverbände, das sind insbesondere gemeinnützige Vereine, die im sozialen Bereich, in der Jugendhilfe oder auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind.

(2) Den Bundesländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften.

(4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nach dem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Landkreis Nordhausen, Landratsamt.

§6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§7

Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert des Gegenstandes ist vom Gebührenschuldner auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt bis zum 31.12.2001 mindestens 1,00 DM (ab 01.01.2002 mindestens 0,50 EUR). Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 DM bis zum 31.12.2001 (ab 01.01.2002 von je 0,25 EUR); dabei werden Pfennigbeträge (ab 01.01.2002 Centbeträge) über 0,25 DM bis 31.12.2001 (ab 01.01.2002 über 0,25 EUR) nach oben, Pfennigbeträge (ab 01.01.2002 Centbeträge) bis 0,25 DM bis 31.12.2001 (ab 01.01.2002 bis 0,25 EUR) nach unten auf volle 0,50 DM bis zum 31.12.2001 (ab 01.01.2002 auf volle 0,50 EUR) abgerundet.

§8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§9

Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§10

Auslagen

(1) Werden bei der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegraphengebühren,
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif erhaltenen Sätzen.

§11

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. die Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,

4. die als Gebühr und Auslagen zu zahlenden Beträge

5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§12

Entstehen- Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§13

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§14

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß §16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß §17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 20.000,00 DM/ 10.000,00,- EUR belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00,- DM/ 5.000,00,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung oder Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§16

Euro- Umstellung

Die Geldbeträge in DM gelten bis zum 31.12.2001; die in EUR gelten ab 01.01.2002.

§17

In- Kraft- Treten

(1) Die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordhausen tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordhausen in der Fassung vom 16.02.1994 außer Kraft.

Landkreis Nordhausen

Nordhausen, den 09.01.2002

Claus

Landrat (Siegel)

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordhausen

Tarif- stelle	Gegenstand	Bemessungs- grundlagen	Gebühr bis 31.12.2001 in DM	Gebühr ab 01.01.2002 in EUR
	A Allgemeine Verwaltungskosten			
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattun- gen, Fristverlängerungen oder andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen oder versagende Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	Je Amts- handlung	10,00 bis 100,00	5,00 bis 50,00
2.	Abschriften, Abzüge, Durchschriften, Vervielfältigungen, Fotokopien			
2.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Öffentliche Verhandlungen, Karteien, amtlich geführte Bücher, Statistiken, Rechnungen und sonstige Unterlagen			
2.1.1	DIN A 4	Je angefangene Seite	5,00	2,50
2.1.2	DIN A 5	Je angefangene Seite	3,00	1,50
2.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten			
2.2.1	DIN A 4	Je angefangene Seite	8,00	4,00
2.2.2	DIN A 5	Je angefangene	6,00	3,00

		ne Seite		
2.3	Zweitstücke(Duplikate) von Urkunden(Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist	½ der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mind.	5,00	2,50
2.4	Durchschriften	Je angefangene Seite	1,00	0,50
2.5	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.	Je angefangene Seite	1,50	0,75
2.6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	Je angefangene Seite	2,00	1,00
2.7	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistungen sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen			
2.8	Fotokopien DIN A 4	Je Stück	1,00	0,50
2.9	Fotokopien DIN A 3	Je Stück	1,50	0,75
2.10	Schriftliche Auskünfte	Je angefangene Seite	4,00	2,00
2.11	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut			

2.11.1	Zwecks Auskunft		3,00	1,50
2.11.2	Zur Ausfertigung von Auszügen	Je angefangene Seite	5,00	2,50
2.12.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.	Je Tag	15,00	7,50
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen			
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	Je Beglaubigung	5,00	2,50
3.2	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie	Zusätzlich zu der nach Ziff.2	3,00	1,50
3.3.	Bescheinigungen einfacher Art		3,00	1,50
3.4	Bescheinigungen bei besonderer Mühe- waltung und erheblichem Aufwand	Je angefangene halbe Stunde	10,00	5,00
		Jedoch nicht mehr als	30,00	15,00
4.	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die			

	der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften(z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienst-reisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.			
4.1	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für:			
4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	Je Viertelstunde	22,00	11,00
4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	Je Viertelstunde	18,00	9,00
4.1.3	Für alle übrigen Beschäftigten	Je Viertelstunde	15,00	7,50
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.			
	B Besondere Verwaltungskosten Kreisarchiv			
5.	Kreisarchiv			
5.1	Benutzung von Archivalien	Je angefangenen Tag	15,00	7,50

5.2	Für Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und andere Archivalien, deren Format oder Überlieferungsformen besondere technische Vorkehrungen erfordern	Je angefangenen Tag	20,00	10,00
5.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	Je angefangener Stunde Arbeitszeit	20,00	10,00
5.4	Heraussuchen von Bildern	Je angefangene Stunde Arbeitszeit	30,00	15,00
5.5	Einmalige Reproduktion im Druck in schwarz/weiß bei einer Auflage von:			
5.5.1	Bis zu 5000 Exemplaren	Bild oder Seite	20,00	10,00
5.5.2	Bis zu 100 000 Exemplaren	Bild oder Seite	120,00	60,00
5.5.3	Bis zu 200 000 Exemplaren	Bild oder Seite	200,00	100,00
5.5.4	Bis zu 300 000 Exemplaren	Bild oder Seite	280,00	140,00
5.5.5	Von mehr als 300 000 Exemplaren	Bild oder Seite	320,00	160,00
5.6	Einmalige Reproduktion im Druck in Farbe bei einer Auflage von:			
5.6.1	Bis zu 5000 Exemplaren	Bild oder Seite	40,00	20,00
5.6.2	Bis zu 100 000 Exemplaren	Bild oder Seite	240,00	120,00
5.6.3	Bis zu 200 000 Exemplaren	Bild oder Seite	400,00	200,00
5.6.4	Bis zu 300 000 Exemplaren	Bild oder Seite	560,00	280,00
5.6.5	Von mehr als 300 000 Exemplaren	Bild oder Seite	640,00	320,00
5.7	Für die Verwendung für Film oder Fernsehen, soweit nicht unter Punkt, einmalige Reproduktion anzuwenden ist	Je Seite oder Bild	10,00	5,00

5.8	Anfertigung von elektrografischen Ablichtungen von Archivalien	Für jede Ablichtung	2,00	1,00
5.9	Benutzung des Bauarchives			
5.9.1	Ausleihen einer Bauakte	1.Woche	10,00	5,00
		Jede weitere Woche	20,00	10,00
5.9.2	Ablichtungen aus Bauakten	Je Seite A 4	2,00	1,00
		Je Seite A 3	4,00	2,00

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweise:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 09.01.2002

Claus

Landrat